



(Sonder-) Pädagogisches Konzept der Primarschule Oberglatt

Version 2018-19

Das vorliegende Konzept wurde von der Schulpflege am 4. Dezember 2018 abgenommen und tritt per sofort in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Rahmenbezug	4
1.3	Zielsetzungen	4
2	Integrative Schule	5
2.1	Die Schule als Ganzes stärken	5
3	Förderplanungszyklus	6
3.1	Schulisches Standortgespräch (SSG)	6
3.2	Diagnostik	7
3.3	Förderplanung nach ICF	7
3.4	Umsetzung der Förderung / Unterricht	7
3.5	Überprüfung	7
4	Integrative Förderung (IF)	8
4.1	Indikationsbereiche Förderstufen	9
4.2	Förderstufe 1	10
4.3	Förderstufe 2	11
4.4	Förderstufe 3	12
4.5	Begabungs- und Begabtenförderung	12
4.6	Nachteilsausgleich	12
4.7	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	13
5	Zusammenarbeit	14
5.1	Schulisches Standortgespräch (SSG)	14
5.2	Diagnostik	15
5.3	Förderplanung nach ICF	16
5.4	Umsetzung der Förderung und Unterricht	17
5.5	Überprüfung / Beurteilung	18
5.6	Austausch disziplinär und interdisziplinär	19
5.7	Umgang mit Informationen / Schülerdossier	19
5.8	Übertritte / Zu- und Wegzüge	19
6	Therapien	20
6.1	Psychomotorische Therapie (PMT)	20
6.2	Logopädische Therapie	21
6.3	Psychotherapie	21
6.4	Weitere Angebote	22
7	Sonderschulung	23
7.1	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	23
7.2	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)	24
7.3	Externe Sonderschulung	24
7.4	Frühförderung	24
8	Weitere Angebote	25
8.1	Schulsozialarbeit (SSA)	25
8.2	Schul-/Klassenassistenten	25
8.3	Aufgabenhilfe	25
8.4	Future Kids	26

8.5	Weitere Angebote	26
9	Organisation	27
9.1	Sitzungsgefäße.....	27
9.2	Fachgruppen.....	27
9.3	Fachteam (FT)	27
10	Ressourcen und Finanzen	28
10.1	Personelle Ressourcen	28
10.2	Finanzen	28
11	Personal	29
11.1	Anstellung und Beurteilung der Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich ..	29
11.2	Weiterbildung für Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich	29
11.3	Weiterbildung für Regelklassenlehrpersonen	29
12	Qualitätssicherung	29
12.1	Evaluation	29
13	Abkürzungsverzeichnis	30
14	Anhänge	31
15	Linksammlung	32
16	Glossar Umsetzung LP21	33

E-Gruppe/Autoren:

Hotz Katharina
Kaufmann Markus
Meier Mirjam

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Schulgemeinde Oberglatt setzt seit Schuljahr 2009/2010 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden mit der Fokussierung auf die Kinder mit besonderen Bedürfnissen die Grundhaltung, die pädagogische Ausrichtung, die Zusammenarbeit, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, die Ressourcen, die Strukturen und die administrativen Abläufe geregelt.

Die Primarschule Oberglatt ist eine QUIMS Schule (Qualität in multikulturellen Schulen). Im Programm QUIMS verstärken Schulen mit ausgeprägt multikultureller Zusammensetzung die Förderung der Sprache, des Schulerfolgs und der sozialen Integration. Sie werden dabei fachlich und finanziell unterstützt (vgl. VSA).

1.2 Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf folgenden kantonalen und kommunalen Grundlagen:

- Volksschulgesetz (VSG)
- Volksschulverordnung (VSV)
- Lehrpersonalgesetz (LPG)
- Lehrpersonalverordnung (LPVO)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)
- Umsetzung Volksschulgesetz Ordner 3
- Rahmenbedingungen, Vorgaben, Richtlinien, Leitsätze, Leitbilder, Organisationsstatut sowie Geschäftsordnung der Primarschule Oberglatt

1.3 Zielsetzungen

Das vorliegende Konzept definiert die Angebote und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen in den Regelklassen der Primarschule Oberglatt:

- Alle Schülerinnen und Schüler (SuS) werden nach Möglichkeit an der Primarschule Oberglatt (PSO) innerhalb der Regelklasse integriert.
- Auf besondere pädagogische Bedürfnisse wird eingegangen.
- Ein breites Förderangebot unterstützt die schulische Förderung in der Regelklasse.

2 Integrative Schule

- Gemäss Vorgaben VSG und Volksschulamt (VSA) Kt. Zürich (vgl. www.vsa.zh.ch)

2.1 Die Schule als Ganzes stärken

Die Stärkeorientierung soll gemäss dem Leitbild der PSO umgesetzt werden.

Die Förderung von SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote sind im Kanton Zürich auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet (§33 VSG).

Jeder einzelne Mensch unterscheidet sich in Bezug auf sein Lernen und seine Entwicklung von anderen Menschen. Menschen können sich nur entwickeln, wenn sie förderliche Bedingungen für das Lernen und Zusammenleben erhalten.

Es ist deshalb sowohl die Aufgabe der allgemeinen Pädagogik als auch der Sonderpädagogik, Bedürfnisse von SuS ernst zu nehmen und im Unterricht geeignete Bedingungen zu schaffen. Ein individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt diese Entwicklung.

Einzelne SuS benötigen eine umfangreichere Unterstützung. In diesen Fällen kann ein Aufenthalt der SuS in einer Sonderschule sinnvoll sein. Die SuS können unter Einbezug der Eltern und auf Grundlage eines Schulischen Standortgesprächs (SSG) sowie einem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst (SPBD) in eine Sonderschule überwiesen werden.

Alle Mitarbeitenden der PSO leben eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung in Bezug auf die Integration.

- **Die Schule Oberglatt orientiert sich am Recht auf Bildung für alle Kinder**, unabhängig von ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung und unabhängig von ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Hintergrunds oder ihrer familiären Situation.
- **An der Schule Oberglatt findet Unterricht nach den Prinzipien der integrativen Didaktik statt.** Alle im Pädagogischen Team (PT) arbeiten gemäss ihren Aufträgen verbindlich zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Förderung und stärken durch die Zusammenarbeit die Tragfähigkeit der Integration.
- **Die Schule Oberglatt unterstützt Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.** Dies trägt dazu bei, dass alle SuS befähigt werden, sich in die Gesellschaft zu integrieren und an ihr teilzuhaben, ihren Alltag zu bewältigen, sich Kenntnisse anzueignen und Fähigkeiten zu entwickeln, gerechte Chancen zu erhalten und Zufriedenheit zu erlangen. Einerseits werden integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt, andererseits unterstützen und beraten Fachpersonen die Klassenlehrpersonen (KLP).
- **Die Schule Oberglatt setzt sich für zeitgemässe Rahmenbedingungen ein.** Sie stellt gemäss den gesetzlichen Möglichkeiten die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung, um Lernen, Partizipation und Teilhabe zu unterstützen.

3 Förderplanungszyklus

Unter Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischen Massnahmen zur Unterstützung von SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu verstehen.

Auf der Förderplanung basiert die gezielte Förderung von SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Die Förderplanung findet in einem Förderplanungszyklus statt und umfasst

- das Schulische Standortgespräch
- die förderdiagnostische Beobachtung und Erfassung
- den Förderplan
- die Umsetzung der Förderung
- die Einschätzung der Lernfortschritte und die Überprüfung der Zielerreichung

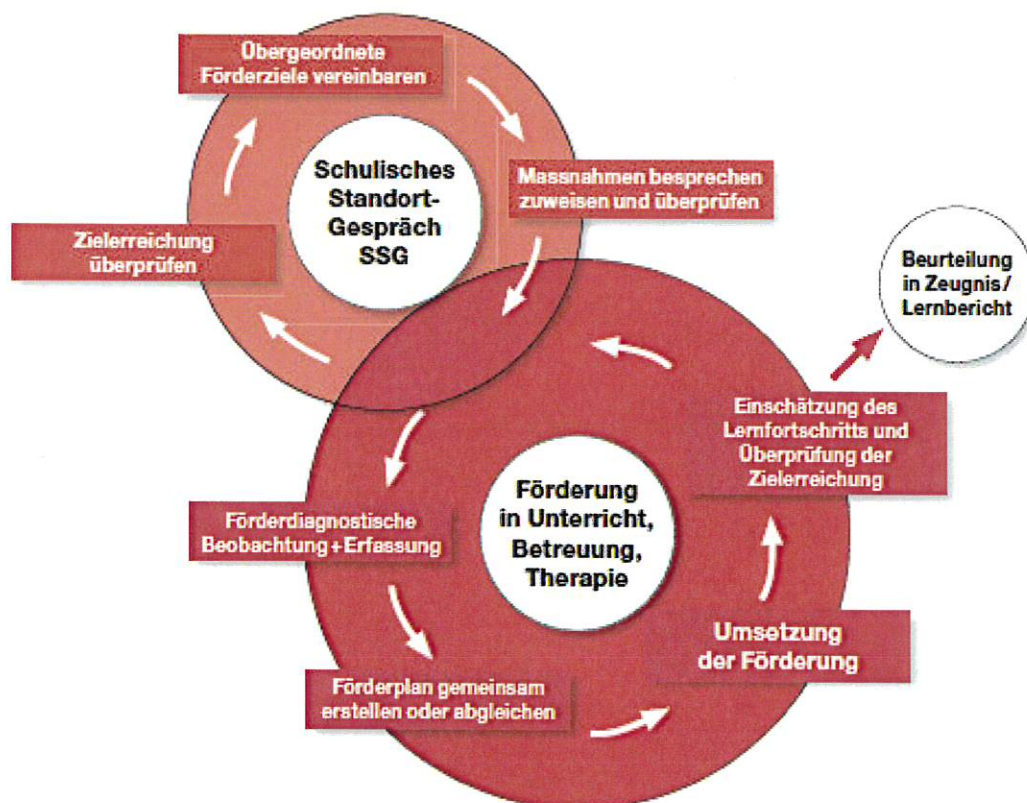


Abb. 1 in Anlehnung an Peter Lienhard-Tuggener et al.: Rezeptbuch schulische Integration, Haupt, Bern 2011, Quelle VSA „Förderplanung“

3.1 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Alle sonderpädagogischen Massnahmen verlangen nach einem SSG. Die Massnahmen sind in der Planung, Umsetzung und Auswertung nachvollziehbar und bilden sich in den Dokumenten schriftlich ab. Das SSG verweist auf Inhalte der Förderplanung und unterstützt die spezifische Facharbeit. (vgl. Anhang VSA „Schulisches Standortgespräch“)

Die PSO hat als Minimalziel für alle SuS ein SSG pro Stufe festgelegt. (vgl. Anhang PSO „Gespräche mit Eltern und SuS mittels SSG Formularen“)

3.2 Diagnostik

Die Steuerung der Angebote und Massnahmen bedingt eine umfassende Sach- und Situationsanalyse und deren Wechselwirkungen nach der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Die Ebene Klasse ist dabei zentral und führt zur Bedarfslagen der Klasse als Ganzes. Daraus abgeleitet werden die Bedürfnisse einzelner SuS. Möglichkeiten der Erhebung sind Beobachtungen, Screenings und flexible Interviews.

3.3 Förderplanung nach ICF

Im Förderplan konkretisieren und verfeinern die sonderpädagogischen Fachpersonen in Absprache mit den KLPs die im SSG vereinbarten Förderschwerpunkte und Förderziele. Sie berücksichtigen dabei die förderdiagnostisch erfassten, persönlichen Lernvoraussetzungen der SuS, legen Massnahmen und Aktivitäten fest (z.B. Arbeitsweisen, Unterrichtsformen) und definieren die Verantwortlichkeiten.

3.4 Umsetzung der Förderung / Unterricht

Für eine effektive Förderung werden die Unterrichtsplanung und die individuellen Förderschwerpunkte aufeinander abgestimmt. Dies erfordert die Zusammenarbeit von KLP und pädagogischen Fachpersonen und setzt ein gemeinsames Verständnis von integrativem und differenzierendem Unterrichten und Fördern voraus. Eine kooperative Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsangeboten und Fördermassnahmen sind dazu notwendig.

3.5 Überprüfung

Am darauf folgenden SSG findet die Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung statt. Die weitere Förderung wird darauf angepasst, erneut Schwerpunkte definiert und daraus Ziele formuliert. Alle sonderpädagogischen Massnahmen müssen zwingend einmal jährlich mit einem SSG überprüft werden.

4 Integrative Förderung (IF)

Die integrative Förderung (IF) ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten werden muss. Der Unterricht und die darin zu erreichenden Lernziele sind auf eine hinsichtlich Leistung und Verhalten heterogene Gruppe ausgerichtet. Die integrative Förderung trägt dazu bei, diese Aufgabe zu erfüllen.

Ziele

- Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die angemessene Förderung aller SuS innerhalb des Regelklassenunterrichts.
- SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (spezifische Schwächen, schwieriges Verhalten, Stärken und Begabungen) lernen möglichst integrativ und ohne Stigmatisierung innerhalb eines Klassenverbandes.
- SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich des Lernens, im Umgang mit Anforderungen oder mit Menschen erhalten die notwendige, gezielte sonderpädagogische Förderung.
- Das Organisationsmodell der Förderung ist übersichtlich, klar strukturiert und einfach handhabbar.

Die Förderung gehört zu den Kernaufgaben von sonderpädagogischen Fachpersonen, sowohl der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP), der Therapeutinnen und Therapeuten, aber auch der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und der Schulsozialarbeit (SSA).

Formen

- individuelle Förderung und Setting für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Diagnostik, Förderplanung, spezifische abgestimmte Fördermassnahmen, Interventionen)
- Verschiedene Formen der IF sind möglich (Teamteaching (TT), Gruppenförderung, Einzelförderung)
- Beratung und Unterstützung (B&U) der KLP
 - in der didaktisch-methodischen Unterrichtsplanung, Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsdurchführung
 - im Umgang mit der spezifischen Problematik der SuS (Leistung, Verhalten, etc.)
 - bei schwierigen Situationen (Beziehungsgestaltung, Interaktion, Elternarbeit, andere Fachstellen, etc.)

In integrativen Settings sind die schulischen Unterstützungsangebote und die notwendigen Differenzierungen im Regelklassenunterricht aufeinander abzustimmen. Ein adaptiver Unterricht und eine adäquate Lernunterstützung erfordern von allen Beteiligten eine systematische Auseinandersetzung mit den Anforderungen, die der jeweilige Lerngegenstand stellt (Sachanalyse) und den Voraussetzungen, welche die SuS zur Bewältigung der Aufgabe mitbringen (Situationsanalyse).

Umfang

- Die Organisation der IF wird durch die Schulleitung (SL) gesteuert und gemäss den kantonalen Vorgaben auf die Bedürfnisse der PSO angepasst.

- Pro Klasse steht ein Grundstock an IF-Lektionen zur Verfügung. Innerhalb des Jahrgangs können IF-Lektionen der Situation angepasst verschoben werden. Weitere Lektionen teilt die SL angepasst auf die Gesamtsituation der Klasse oder einzelne erhöhte Ansprüche zu.

4.1 Indikationsbereiche Förderstufen

Die Ausgestaltung der Förderung auf der Ebene der Schule orientiert sich an den Grundlagen des Zürcher Lehrplans 21 (LP21) und berücksichtigt die spezifischen Verhältnisse. Das Angebot der Volksschule auf den verschiedenen Förderstufen ist festgelegt. Das Konzept der Förderstufen strukturiert die Unterstützung des Kompetenzerwerbs.

Die Förderstufen umfassen

- **Förderstufe 1a und 1b:** Differenzierung im Regelklassenunterricht
- **Förderstufe 2a und 2b, einfache Massnahmen:** Förderdiagnose und entsprechende Massnahmen
- **Förderstufe 3a und 3b, verstärkte Massnahmen:** Sonderschulung

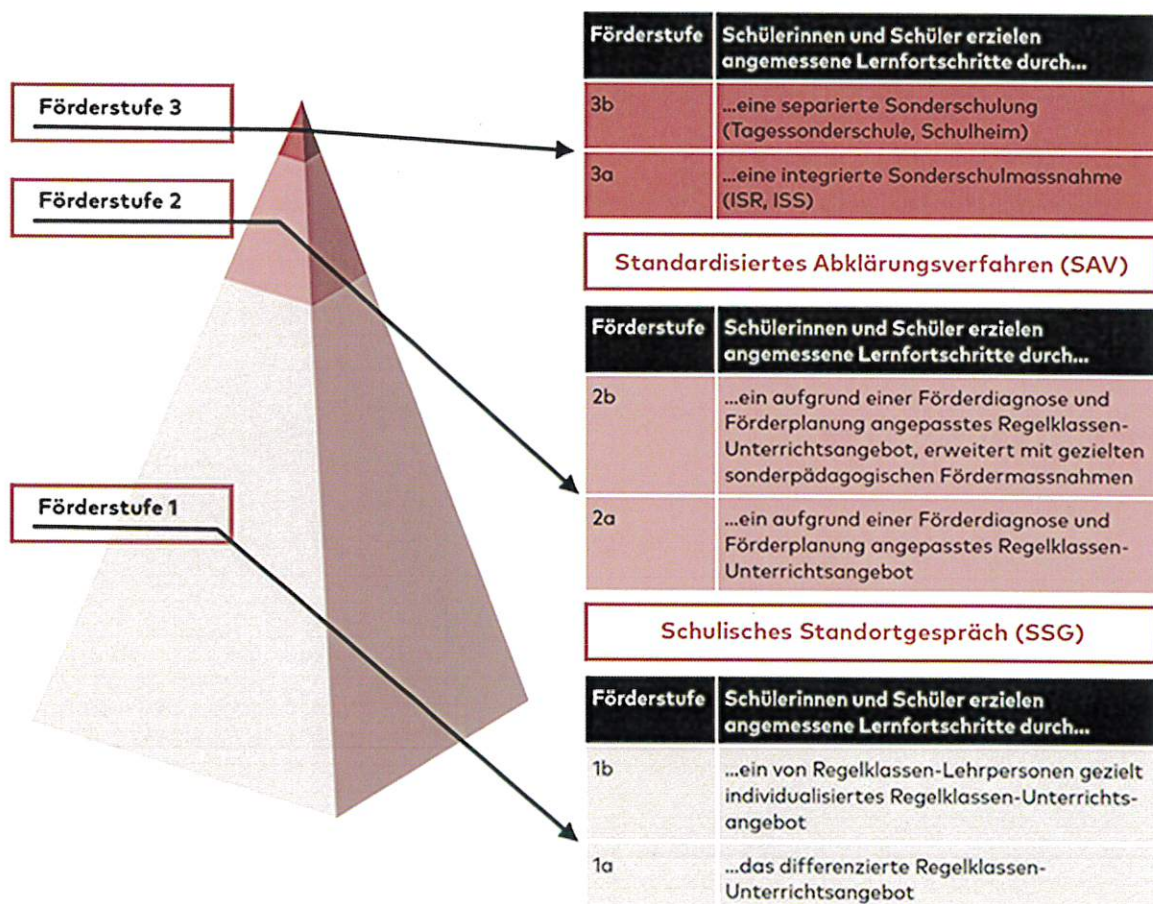


Abb. 2: Förderstufenmodell gegliedert nach dem sonderpädagogischen Angebot im Kanton Zürich. Quelle: VSA „Umsetzung LP21“

Die gemeinsame Strategie zur Förderung aller SuS bietet die Grundlage für die Planung, Gestaltung und Evaluation des Unterrichts. Bei der Förderung einzelner SuS sind definierte Förderprinzipien, die Strategien zu deren Umsetzung in den Klassen und die darauf sich abstützende Unterrichts- und Förderplanung handlungsleitend (vgl. Kapitel 5).

4.2 Förderstufe 1

Regelklassenunterricht – kompetenzorientierter Unterricht mit differenzierenden Lernangeboten und Lernbegleitung. Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Team (PT) die Gesamtverantwortung.

1b
Die SuS können die Grundansprüche / Klassenlernziele erreichen, evtl. mit Nachteilsausgleich*. Die SuS können die Kompetenzstufen des Zyklus und weiterführende Kompetenzstufen erreichen. (vgl. Begabungs- und Begabtenförderung PSO)
Die KLP orientiert sich an den Kompetenzstufen des LP21, bietet kompetenzorientierte und differenzierende Lernangebote, analysiert die Lernsituation der SuS und bietet gezielte individualisierte Unterstützung und/mit allfällige/n Anpassungen im Unterricht.
Die SHP berät und unterstützt die KLP bei der Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts.
Die Beurteilung erfolgt mit Zeugnisnoten.

1a
Die SuS können die Grundansprüche / Klassenlernziele erreichen, evtl. mit Nachteilsausgleich*.
Die KLP orientiert sich an den Kompetenzstufen des LP21 und bietet kompetenzorientierte und differenzierende Lernangebote.
Die SHP berät und unterstützt die KLP bei der Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts.
Die Beurteilung erfolgt mit Zeugnisnoten.

* Das Potenzial, die Grundansprüche zu erreichen, ist vorhanden. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, falls sich die durch eine Behinderung bewirkten Nachteile durch geeignete Massnahmen ausgleichen lassen (siehe auch 4.6). (vgl. VSA)

4.3 Förderstufe 2

Sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule, einfache Massnahmen

2b		
Aktivität (Teilleistungsschwäche oder leichte kognitive Beeinträchtigung)	Körperfunktionen (Hör-, Seh- oder körperliche Beeinträchtigung)	Partizipation Verhaltensauffälligkeiten
angepasste Lernziele gemäss SSG und SPBD	ohne angepasste Lernziele gemäss SSG	angepasste Lernziele im Arbeits- und Sozialverhalten gemäss SSG und SPBD
Förderplanung schriftlich festgelegt (SHP) (vgl. Anhang Förderplanung VSA)	Förderplanung nicht obligatorisch (vgl. Anhang Förderplanung VSA)	Förderplanung schriftlich festgelegt (SHP) (vgl. Anhang Förderplanung VSA)
keine Benotung	sofern möglich, Benotung gemäss Grundansprüchen	sofern möglich, Benotung gemäss Grundansprüchen
Lernbericht zum Zeugnis obligatorisch	Zeugnisnoten Anpassung der Umweltfaktoren	Zeugnisnoten

2a
Die SuS können die Grundansprüche / Klassenlernziele mithilfe sonderpädagogischer Massnahmen erreichen, evtl. mit Nachteilsausgleich*.
Die SuS können die Kompetenzstufen des Zyklus und weiterführende Kompetenzstufen erreichen. (vgl. Begabungs- und Begabtenförderung PSO)
Die KLP orientiert sich an den Kompetenzstufen des LP21, bietet kompetenzorientierte und differenzierende Lernangebote, analysiert die Lernsituation der SuS und bietet gezielte individualisierte Unterstützung, allfällige Anpassungen im Unterricht.
Die SHP berät und unterstützt die KLP bei der Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts.
Die Beurteilung erfolgt mit Zeugnisnoten. (vgl. VSA Zeugnisse und Benotung)
Die niederschwellige Förderung orientiert sich an den vereinbarten Schwerpunkten SSG (Seite 3).

*Das Potenzial, die Grundansprüche zu erreichen, ist vorhanden. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, falls sich die durch eine Behinderung oder Beeinträchtigung bewirkten Nachteile durch geeignete Massnahmen ausgleichen lassen (siehe auch 4.6). (vgl. VSA)

4.4 Förderstufe 3

Sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule, verstärkte Massnahmen (vgl. Kap. 7)

3b separierte Sonderschulung (Tagessonderschule, Schulheim)
vgl. Links und Verweise Sonderschulung im Kanton Zürich (VSA)

3a Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) / Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule (ISS)		
Aktivität (kognitive Beeinträchtigung)	Körperfunktionen (Hör-, Seh- oder körperliche Beeinträchtigung)	Partizipation (Verhaltensauffälligkeiten)
angepasste Lernziele gemäss SSG und SPBD (via SAV)	angepasste Lernziele gemäss SSG und SPBD (via SAV)	angepasste Lernziele im Arbeits- und Sozialverhalten / ev. in an- deren Fächern gemäss SSG und SPBD (via SAV)
Förderplanung schriftlich festge- legt (SHP)	Förderplanung schriftlich festge- legt (SHP)	Förderplanung in den notwendi- gen Fächern schriftlich festgelegt (SHP)
keine Benotung	sofern möglich, Benotung ge- mäss Grundansprüchen	sofern möglich, Benotung ge- mäss Grundansprüchen
Lernbericht zum Zeugnis obligatorisch	Lernbericht zum Zeugnis obligatorisch	Lernbericht obligatorisch, wenn angepasste Lernziele notwendig sind

4.5 Begabungs- und Begabtenförderung

Die Förderung von begabten SuS findet auf folgenden Ebenen statt:

- Klassenebene (individualisierende Förderung im Klassenverband der Regelklasse)
- Klassenübergreifende Ebene (Teilunterricht in anderen resp. höheren Klassen oder Leistungsgruppen)
- Kniffelclub (vgl. Broschüre Kniffelclub)
- Klasse überspringen
- externe Beschulung (vgl. VSA, kein Sonderschulstatus)

4.6 Nachteilsausgleich

Damit sind Massnahmen zur Anpassung der Rahmenbedingungen für Prüfungen gemeint, um das Erreichen der Lernziele bei SuS mit Beeinträchtigung zu beurteilen. Die Massnahmen kommen in Frage für SuS mit einer diagnostizierten körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, welche sich auf schulische Aktivitäten auswirkt. Die Anpassungen können sich auf Zeit, Form, Hilfsmittel, Raum, Verhaltensregeln etc. beziehen und sind in jedem Fall individuell, auf den Einzelfall abgestimmt zu regeln. Die Massnahmen werden im SSG vereinbart. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt. Hat ein SuS klar nicht das Potential, die Lernziele zu erreichen, gibt es keinen Nachteilsausgleich, sondern allenfalls angepasste Lernziele, häufig verbunden mit einem Verzicht auf Benotung. (vgl. VSA)

4.7 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der DaZ-Unterricht ist im VSG verankert und wird in der VSM geregelt (vgl. VSA). Die PSO hat für die Umsetzung des DaZ-Unterrichts Werkzeuge für Sprachstanderfassung und Sprachstandbeurteilung sowie ein Merkblatt DaZ-Unterricht geschaffen (vgl. Anhang).

Das Angebot umfasst:

- Kindergartenstufe: zwei Fördermorgen pro Woche, Umsetzung im Teamteaching gemäss ausgewiesenem Bedarf (vgl. Anhang PSO integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe)
- 1. Klasse: bei ausgewiesenem Bedarf DaZ-intensiv, ansonsten DaZ-Pause
- 2.- 5. Klasse: DaZ-Aufbauunterricht für SuS, die eine weitere Förderung in Deutsch als Zweitsprache brauchen
- intensiver DaZ-Anfangsunterricht für SuS, die Deutsch als Zweitsprache neu lernen

3a	
Förderbedarf Deutsch als Zweitsprache im Sonderschulbereich	
2b	
Förderbedarf Deutsch als Zweitsprache: DaZ-intensiv / DaZ-Anfangsunterricht, findet in der Kleingruppe statt	
Lernbericht zum Zeugnis bei Verzicht auf Zeugnisnote (<i>Hinweis im Zeugnis: Lernt Deutsch als Zweitsprache, Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements.</i>)	
angepasste Lernziele im Fach Deutsch	
Förderplanung gemäss DaZ-LP	
1. / 2. Semester: keine Noten gemäss §10 Zeugnisreglement in allen sprach-abhängigen Fächern	
3. / 4. Semester: je nach erreichtem Sprachstand angepasste Lernziele ohne Noten im Fach Deutsch	
2a	
Förderbedarf Deutsch als Zweitsprache: DaZ-Aufbauunterricht, findet in Kleingruppen oder integrativ in der Regelklasse statt	
jährlicher DaZ-Bericht (Sprachstanderfassung / Förderziele), Beurteilung fliesst in die Zeugnisnote ein	
keine angepassten Lernziele	
DaZ-Förderplanung gemäss DaZ-LP	
Benotung gemäss Klassenlernzielen	
Grundansprüche erreicht: Förderstufe DaZ 1a/b	Grundansprüche nicht erreicht: Förderstufe 2 IF
1a/1b	
KLP bietet einen differenzierten Deutschunterricht an.	

5 Zusammenarbeit

Die Fach- und Lehrpersonen einer Klasse bilden das Pädagogische Team (PT). Gemäss dem „Vier-Augen-Prinzip“ ist in jeder Klasse eine SHP beteiligt. Für eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der KLP und der SHP klären diese ihre Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Vorgabe der Schule gemeinsam.

5.1 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Die PSO hat für Abläufe und Zuständigkeiten eine Weisung „Gespräche mit Eltern und SuS mittels SSG Formularen“ erlassen. (vgl. Anhang PSO „ISR Förderzyklus“)

3a	
Beteiligte / Struktur des SSG	Dokumentation
KLP, SHP in Zusammenarbeit mit SPBD und Eltern mit SuS (weitere Fachpersonen sollen bei Bedarf beigezogen werden, verantwortlich für Einladung ist SHP)	SSG: Protokoll im Original an SL zuhänden Schülerdossier vgl. auch Anhang zu Datenschutz Laufblatt: Begleitendes Dokument wird von KLP nachgeführt und an abnehmende KLP weitergereicht
mindestens einmal im Schuljahr / 6. Klasse resp. Übertritt mit Einbezug der aufnehmenden Schule	
2b	
Beteiligte / Struktur des SSG	Dokumentation
KLP und SHP mit Eltern und SuS (weitere Fachpersonen sollen bei Bedarf beigezogen werden, verantwortlich für Einladung ist SHP)	SSG: Protokoll im Original an SL zuhänden Schülerdossier vgl. auch Anhang zu Datenschutz Laufblatt: Begleitendes Dokument wird von KLP nachgeführt und an abnehmende KLP weitergereicht
mindestens einmal im Schuljahr	
2a	
Beteiligte / Struktur des SSG	Dokumentation
KLP mit Eltern und SuS (SHP und weitere Fachpersonen sollen bei Bedarf beigezogen werden, verantwortlich für Einladung ist KLP)	SSG: Protokoll im Original an SL zuhänden Schülerdossier vgl. auch Anhang zu Datenschutz Laufblatt: Begleitendes Dokument wird von KLP nachgeführt und an abnehmende KLP weitergereicht
mindestens einmal im Schuljahr	
1a/1b	
Beteiligte / Struktur des SSG	Dokumentation
KLP mit Eltern und SuS (weitere Fachpersonen sollen bei Bedarf beigezogen werden, verantwortlich für Einladung ist KLP)	SSG: Kurzprotokoll (mind. Seite 3) im Original an SL zuhänden Schülerdossier vgl. auch Anhang zu Datenschutz Laufblatt: Begleitendes Dokument wird von KLP nachgeführt und an abnehmende KLP weitergereicht
SSG: 1x pro Stufe mit allen drei Seiten 1. Kl.: Zeugnisgespräche gemäss VSA 4. Kl.: Kennenlerngespräch kann als SSG geführt werden 6. Kl.: Übertrittsgespräch gemäss Oberstufe	

5.2 Diagnostik

Die SHP berät und unterstützt die LP in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner SuS oder bei schwierigen Unterrichtssituationen.

- fachlich fundierte Lernstanderfassungen
- B&U bei schwierigem Verhalten oder in schwierigen Unterrichtssituationen
- B&U im Umgang im Kontakt zu unterstützenden Diensten und Institutionen
- B&U in der Elternarbeit

3a		
Die SHP trägt in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Team (PT) die Verantwortung.		
2b		
Die SHP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.		
Mittel	Durchführende	Dokumentation
Screenings	SHP oder weitere Fachpersonen	Lehreroffice o.ä.
Unterrichtsbeobachtungen (z.B. Zeitstrich-, Verlaufsprotokoll)	SHP, KLP und weitere Fachpersonen	Lehreroffice o.ä.
Flexibles Interview	SHP und weitere Fachpersonen	Lehreroffice o.ä.
Lernzielkontrollen	SHP in Zusammenarbeit mit KLP	Lehreroffice o.ä.
2a		
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.		
Mittel	Durchführende	Dokumentation
Screenings	SHP oder weitere Fachpersonen	Lehreroffice o.ä.
Unterrichtsbeobachtungen (z. B. Zeitstrich-, Verlaufsprotokoll)	KLP, SHP und weitere Fachpersonen	Lehreroffice o.ä.
Flexibles Interview	SHP und weitere Fachpersonen	Lehreroffice o.ä.
Lernzielkontrollen	KLP in Zusammenarbeit mit SHP	Lehreroffice o.ä.
1a/1b		
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.		
Mittel	Auswertung	Dokumentation
Klassenscreenings (Durchführung KLP oder SHP)	SHP oder weitere Fachpersonen	Lehreroffice o.ä.
Unterrichtsbeobachtungen	KLP, SHP und weitere Fachpersonen	Lehreroffice o.ä.
Lernzielkontrollen	KLP	Lehreroffice o.ä.

5.3 Förderplanung nach ICF

Die Lern- und Förderziele der integrativen Förderung dürfen nicht isoliert festgelegt und verfolgt werden. Sie sind auf die Lern- und Förderziele und die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klassen abzustimmen (binnendifferenzierter Unterricht).

3a	
Die SHP trägt in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Team (PT) die Verantwortung.	
2b	
Die SHP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	
- Die individuellen Lernziele weichen wesentlich von den Klassenlernzielen ab. - An der Förderung arbeiten eine oder mehrere Fachpersonen über längere Zeit (ab einem Semester) regelmässig mit.	
Inhalt	Dokumentation
Förderziele gemäss SSG und Feinziele Fördermassnahmen: SHP Förderverlauf: SHP und KLP Lernfortschritte: SHP und KLP	Protokoll SSG Seiten 1-3 Lehreroffice o.ä. Erfassung bei der Schulverwaltung (SV)
2a	
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	
Inhalt	Dokumentation
Förderziele gemässe SSG	Protokoll SSG Seite 3
1a/1b	
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	
Inhalt	Dokumentation
Klassenlernziele	keine

5.4 Umsetzung der Förderung und Unterricht

Der Unterricht in der Regelklasse ist auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene auf integrative und individualisierende Lernförderung ausgerichtet. Durch differenzierende Unterrichtsangebote werden individuelle Lernwege ermöglicht und zielgerichtet begleitet. Voraussetzung bildet eine übereinkommende Sachanalyse des Lerngegenstandes sowie eine Situationsanalyse der Voraussetzungen der Lernenden.

3a	
Die SHP trägt in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Team (PT) die Verantwortung.	
Individuelle Lösungen (auch Dispensationen) nach Bedarf	
2b	
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	
Adaptierter (Didaktik / Methodik) Klassenunterricht auf Grund einer Situations- und Sachanalyse, bei Bedarf unter Einbezug des Fachteams (FT)	
Formen	Aufgabenverteilung
• Einzelförderung innerhalb oder ausserhalb des Klassenzimmers • Kleingruppen innerhalb oder ausserhalb des Klassenzimmers	• Begleitung und Unterstützung einzelner SuS auf Grund eines Förderplans gemäss SSG
2a	
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	
Adaptierter (Didaktik / Methodik) Klassenunterricht auf Grund einer Situations- und Sachanalyse, bei Bedarf unter Einbezug des FT	
Formen	Aufgabenverteilung
• Begleitung und Unterstützung einzelner SuS und/oder Gruppen innerhalb und ausserhalb des Klassenzimmers	• Die SHP berät und unterstützt die KLP • Die SHP trägt aktiv zur Förderung einzelner SuS bei (Lernen am gleichen Gegenstand)
1a/1b	
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	
Adaptierter (Didaktik/ Methodik) Klassenunterricht auf Grund einer Situations- und Sachanalyse, bei Bedarf unter Einbezug des FT	
Formen	Aufgaben
• Ganzklassenunterricht • Halbklassenunterricht • Unterricht in Gruppen nach Absprache • Niederschwellige Begleitung einzelner SuS • Beobachtung mit Fragestellung (Zeitstrich-Verlaufsprotokoll)	• Die SHP berät und unterstützt die KLP • Die SHP trägt aktiv zum Unterrichtsgeschehen bei • Die SHP unterhält einen engen Bezug zu allen SuS

5.5 Überprüfung / Beurteilung

In regelmässigen Abständen werden die erreichten Lern- und Förderziele überprüft und beurteilt. (vgl VSA Kompetenzorientiert Beurteilen / Zeugnisse und Beurteilung / SSG)

3a	
Die SHP trägt in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Team (PT) die Verantwortung.	
Jeweils Ende Schuljahr erfolgt eine Berichterstattung mittels Formular VSA (Überprüfung, Würdigung, Massnahmen). (vgl. „Berichterstattung Integrierte Sonderschulung ISR“)	
2b	
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	
Die SHP erstellt die Förderplanung und arbeitet dazugehörige Förderprogramme aus.	Die DaZ-LP erstellt die Förderplanung-DaZ und arbeitet dazugehörige Förderprogramme aus.
Die SHP erstellt den Lernbericht zum Zeugnis im Entwurf. Dieser wird gemeinsam von der KLP und der SHP verfasst und unterschrieben.	Die DaZ-LP erstellt 2x jährlich den Lernbericht zum Zeugnis.
Die SHP informiert die aufnehmende Schule bezgl. der umgesetzten schulischen Massnahmen.	
2a	
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	
Die SHP begleitet und unterstützt die KLP bei der Umsetzung der Förderziele gemäss SSG.	Die DaZ-LP erstellt die Förderplanung-DaZ.
Die KLP erstellt in Zusammenarbeit mit dem PT das Zeugnis.	Die DaZ-LP erstellt Ende Schuljahr einen DaZ-Bericht z.H. KLP und SHP. Der DaZ-Bericht wird für Zeugnisnoten, Elterngespräche und die weitere Förderung beigezogen.
1a/1b	
Die KLP trägt in Zusammenarbeit mit dem PT die Verantwortung.	

5.6 Austausch disziplinär und interdisziplinär

Zur Erfüllung des Bildungsauftrags innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen setzt die Schule die sonderpädagogischen Ressourcen zielgerichtet und koordiniert ein. Alle Fachpersonen der Schule arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass deren Ressourcen optimal genutzt werden. Für alle Fachgruppen bestehen Zusammenarbeits- und Austauschgefässe (Jahrgangsteam, Stufenkonferenz). Die Lehrpersonen (LPs), Fachpersonen, SL und externe Dienste planen, koordinieren, optimieren und überprüfen die Fördermassnahmen. Interdisziplinäre Settings werden gezielt gefördert und von der SL begleitet.

5.7 Umgang mit Informationen / Schülerdossier

In der interdisziplinären Zusammenarbeit werden Informationen vertraulich behandelt, um die Privatsphäre zu schützen. (vgl. Anhang VSA Datenschutz)

Formulare und Berichte (z. B. Abklärungen, Antrag auf IF / DaZ / Therapie, Berichte, SSG) werden im Original in der SV im Schülerdossier abgelegt. Kopien des SSG befinden sich bei den Eltern, Lehr- und Fachpersonen.

Die Gesamtverantwortung für die Schülerakten obliegt der Schulpflege (SP), die für deren sachgerechte Aufbewahrung sorgt. Akteneinsicht in die Schülerdossiers haben nur Berechtigte (LP, SL, SP, SSA, Eltern sowie SuS auf Anmeldung).

Die KLP führt auf dem PSO internen Laufblatt zwecks aktueller Übersicht die getroffenen Unterstützungsmassnahmen nach. Das Laufblatt wird beim Stufenwechsel der neuen KLP übergeben. Für SuS mit Förderstufe 2b und 3a werden Informationen und Dokumentationen via SHP an die aufnehmende SHP weitergereicht.

5.8 Übertritte / Zu- und Wegzüge

Informationsquellen zu den SuS befinden sich bei der KLP, SHP, weiteren Fachpersonen und der SV. Den Informationsfluss bei Schulwechsel unterstützt die SV mit der zentralisierten Schulbiographie (elektronische Schülerdatenbank „scolaris“), Kopien der SSG-Protokolle im Rahmen des Datenschutzes und Angaben zu Setting und Förderstufen.

Berichte (z.B. Abklärungen, Gutachten) von SuS unterstehen dem Datenschutz und dürfen nur unter Zustimmung der Eltern (vereinbart im SSG-Protokoll) weitergereicht werden.

Beim Übertritt von SuS mit Förderstufe 3a werden Vertretende der aufnehmenden Schule im Laufe der 6. Klasse zum SSG eingeladen. Für SuS mit Förderstufe 2b werden Informationen via SHP an die aufnehmende Schule weitergereicht.

6 Therapien

Die Zielvereinbarungen im SSG können eine weitere sonderpädagogische Massnahme begründen. Ihre Wirksamkeit ist regelmässig gemäss Förderzyklus zu überprüfen. Das Maximalangebot der Therapien nach VSM wird gemäss Vollzeiteinheit (VZE) ausgeschöpft. Nicht beanspruchte VZE für Therapien werden für IF eingesetzt (Bewilligung durch die Bildungsdirektion des Kt. ZH (BiD)). Die SL ist für die Zuteilung der erhaltenen Ressourcen verantwortlich.

Zuweisung

- Einigen sich die Beteiligten im SSG auf eine Abklärung, werden die entsprechenden Schritte in die Wege geleitet.
- Die Fachperson führt eine spezifische Abklärung und ein Anamnesegespräch mit den Eltern durch. Ist eine Therapie begründet, wird ein Antrag an die SL gestellt.
- Nach der Zustimmung der SL kann die Therapie beginnen, sofern ein geeigneter Therapieplatz frei ist.
- Am darauffolgenden SSG findet die Überprüfung der Ziele statt.

Umsetzung der Förderung

- Einzel- und Gruppentherapie
- Fachbezogene Interventionen in den Klassen
- Therapiebegleitende Massnahmen (z.B. Beratung der Bezugspersonen)
- Prävention (z.B. Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen)
- Die Empfehlungen der Fachpersonen zur Weiterführung, einer Pause oder zum Abschluss der Therapie werden im Rahmen des SSG besprochen und beschlossene Massnahmen auf dem SSG Protokoll festgehalten.
- Die Therapiedauer wird in der Regel auf maximal zwei Jahre festgelegt (Ausnahmen Förderstufe 3a). Bei Weiterführung der Therapie kann der SPBD beigezogen werden. Die SL entscheidet fallbezogen über eine Weiterführung der Therapie.
- Mehrfachtherapien sind in der Regel zu vermeiden (Ausnahmen 2b und 3a)

6.1 Psychomotorische Therapie (PMT)

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens (vgl. VSA). Die PMT ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen

- Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers)
- Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten)
- Grafomotorik (Schreibfertigkeit)
- Selbständigkeit, Selbstvertrauen und Persönlichkeitsentwicklung

Ziele

PMT befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie dem entsprechenden körperlichen Ausdruck. In der PMT werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten und -schwierigkeiten erfasst sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. Die PMT fördert gezielt vorhandene Ressourcen der SuS.

Formen

- Therapie im Einzel- oder Gruppensetting
- Präventive Arbeit in den Klassen (z.B. integrative Grafomotorik-Förderlektionen, Schulbesuche mit Beobachtungsauftrag)
- Präventive Arbeit mit Gruppen (z.B. Grob- und Grafomotorik-Projekt im 2. Kindergartenjahr)
- Fachberatung für Lehrpersonen und Eltern

Zuweisung

- Durch Antrag an SL mittels Formular „Antrag sonderpädagogische Massnahmen“

6.2 Logopädische Therapie

Für SuS, die ausgewiesenen Auffälligkeiten und Abweichungen in der mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung aufweisen.

Ziele

In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie die Legasthenie diagnostiziert und die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. Die Umsetzung der Logopädie-Therapie an der PSO ist in einem eigenen Dokument geregelt.

Formen

- In der Regel Einzeltherapie, Gruppentherapie und Inputs in der Klasse möglich, Elternberatung

Zuweisung

- Durch Antrag an SL mittels Formular „Antrag sonderpädagogische Massnahmen“

6.3 Psychotherapie

Für SuS mit fachärztlich ausgewiesenen psychischen Problemen bewilligt und finanziert die SP eine Psychotherapie.

Ziele

Die Psychotherapie soll die SuS befähigen, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Formen

- Therapeutische Unterstützung für betroffene SuS
- Die PSO kann einen Psychotherapeuten oder eine Psychotherapeutin einstellen.

Zuweisung

- Nach kantonalen Vorgaben, ausgewiesen aufgrund fachärztlichem Gutachten

Leistungserbringer

- Leistungserbringer verfügen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

6.4 Weitere Angebote

Für SuS mit ausgewiesenen Beeinträchtigungen (Körperfunktionen und/oder Körperstrukturen) aufgrund fachärztlicher Gutachten bewilligt die SP Begleitung, Beratung und Förderung.

- Audiopädagogik (Gehör und Sprache)
- Low-Vision (Sehbeeinträchtigung)
- Autismus / Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts)-Syndrom (ADS / AD(H)S)
- etc.

Ziele

Die Begleitung durch eine Fachperson sichert den Lernerfolg in der Regelschule und unterstützt die Gestaltung eines angepassten schulischen Umfelds.

Formen

- Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- Begleitung und Förderung im Einzelunterricht
- Unterstützung in Fördergruppen oder im Rahmen von TT

Zuweisung

- Gemäss Verordnung, wird nach Bedarf festgelegt

Leistungserbringer

- Ausgewiesene Fachstelle oder Fachperson

7 Sonderschulung

Für SuS mit Förderstufe 3 bewilligt und finanziert die SP aufgrund entsprechender Fachabklärungen externe (Förderstufe 3b) oder integrierte (Förderstufe 3a) Sonderschulung. Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Die ISR oder ISS orientiert sich am Angebot der Regelschule. Die ISS orientiert sich zusätzlich am spezialisierten Angebot einer Sonderschule.

Für ISR und ISS gilt das SAV als Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die SP entscheidet anhand der Empfehlung des SPBD und Antrag durch die SL über den Sonderschulstatus ISR oder ISS.

Die Ressourcen bemessen sich am ausgewiesenen Bedarf der SuS. Sie werden so eingesetzt, dass die Partizipation im Unterricht gezielt unterstützt wird.

7.1 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Die Schule Oberglatt fördert die integrierte Sonderschulung in den Regelklassen.

Behinderungsspezifische Beratung oder Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle (ISS, B&U, Mentorat etc.) kann bei Bedarf beantragt werden.

In Zusammenarbeit mit den involvierten Fachpersonen bildet die SL ein geeignetes Setting und begleitet als kommunale Aufsichtsperson deren Umsetzung gemäss VSA. Die SL trägt die Verantwortung innerhalb der Schule.

Die KLP führt das Schülerdossier mit den Ergänzungen der SHP. Im Minimum enthält das Schülerdossier das Laufblatt. Den SuS wird ein Regelzeugnis ausgestellt mit dem Vermerk, dass bei Notenverzicht ein entsprechender Lernbericht nach der Vorlage des Kantons (VSA) vorliegt.

Die SHP trägt die Verantwortung für die Förderplanung, die fach- und behinderungsspezifische Beratung sowie für das Lernen der SuS.

Die SuS arbeiten wenn möglich an denselben Themen wie die Regelklasse an ihren im Förderplan festgelegten Lernzielen. Die Umsetzung der Förderung erfolgt klassenintern, bei Bedarf in Kleingruppen oder im Einzelunterricht.

Kostengutsprache und Finanzierung

Die Kostengutsprache durch die SP gilt in der Regel für ein Schuljahr. Die Kosten für alle beteiligten Lehr-, Fach-, Beratungs- und Hilfspersonen und den Transport gehen zu Lasten der PSO. Als Kostengrenze gilt in der Regel ein vergleichbares externes Angebot. Hilfsmittel für die Schulung und funktionelle Angewöhnung finanziert die Invalidenversicherung (IV) im Rahmen der vom Bund erstellten Liste gemäss Schweizerischer Versicherungsanstalt (SVA).

7.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Die SuS mit ISS-Status haben das Recht auf integrierte Sonderschulung, soweit dies aus der Situation der betroffenen SuS und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll ist.

Die SuS mit ISS-Status werden mit zusätzlichen fachlichen Ressourcen unterstützt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen SHP und KLP ist Voraussetzung.

Die Umsetzung der individuellen Förderung erfolgt klassenintern, bei Bedarf in Kleingruppen oder im Einzelunterricht. Die soziale Integration der SuS wird innerhalb der Klasse gefördert. Für die Förderplanung ist die SHP zuständig.

Die Lernfortschritte werden im Lernbericht festgehalten. Die Integration wird jährlich überprüft. Die erteilten Ressourcen werden anhand eines SSG neu festgelegt.

Die Sonderschulung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel und der Ausgestaltung frei. Die ISS-LP wird in die Mitarbeit der Schulentwicklung einbezogen.

7.3 Externe Sonderschulung

Bei angezeigter externer Förderung empfiehlt der SPBD aufgrund der Abklärung eine geeignete öffentliche oder private Sonderschule. Die Kostengutsprache durch die PSO erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei Lernfortschritten im Rahmen einer Gesamtbeurteilung (Reife, Lernen, Arbeiten und Sozialisation) kann eine Reintegration in Betracht gezogen werden.

7.4 Frühförderung

In der Frühförderung werden Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder -einschränkungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext begleitet.

Ziele

- Entwicklungsdefizite sollen frühzeitig erkannt und mit entsprechenden Angeboten in Ergänzung zum Elternhaus ausgeglichen werden.

Formen

- Vorschulische Angebote sind vergleichbar mit Therapien für Schulkinder
- kommunale (Kitas, Spielgruppe etc.) und kantonale Angebote Heilpädagogische Früherziehung (HFE)
- diverse Angebote der Gemeinde Oberglatt
- Elternberatung

Zuweisung

- Grundvoraussetzung für eine vorschulische kostenpflichtige Therapie ist eine Zuweisungsverordnung der kantonalen Fachstelle und die Kostengutsprache des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB).
- individuell, situativ nach Sachlage

8 Weitere Angebote

8.1 Schulsozialarbeit (SSA)

Die SSA ist Ansprechperson für alle Fragen und Anliegen von SuS, Eltern und LPs. Die Themen der Sozialisation werden als sozialpädagogische Schwerpunkte erfasst, begleitet und unterstützt im Kontext von Schule und Elternhaus. Die SSA untersteht der Schweigepflicht.

Ziele

- Die SuS können Konflikte selbständig lösen und mit Problemen kompetent umgehen.
- Die SSA unterstützt einen respektvollen und freundlichen Umgang innerhalb der Schulgemeinschaft.

Formen

- Begleitung und Beratung einzelner SuS (Interventionen)
- Begleitung und Beratung von Gruppen bei sozialen Fragestellungen
- Begleitung von SuS in Krisen und Konflikten (z.B. Pausenplatz, Klassen)
- Beratung und Unterstützung der LPs und SL in sozialen Belangen
- Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen
- Prävention allgemein und spezifisch
- Mitwirkung und Beratung im Fachteam
- Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, Fach- und Beratungsstellen

Zuweisung

- Die SSA steht allen SuS, Eltern und LPs ohne Zuweisung zur Verfügung.

Für weitere Präzisierungen vgl. auch VSA „Schulnahe Fachstellen und Dienste der Volksschule Kanton Zürich – ihre Kernaufgaben und die Schnittstellen zum Schulärztlichen Dienst“

8.2 Schul-/Klassenassistentenz

Ein zielgerichteter Einsatz von Schulassistenten kann Lehrpersonen in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten und damit zur Unterrichtsqualität beitragen. Schulassistenten betreuen und begleiten Kinder und Jugendliche beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben und als Ansprechpersonen. Sie können auch allgemeine Funktionen wie z.B. die Organisation von Anlässen, administrative Aufgaben oder Pausenaufsicht übernehmen.

(vgl. VSA Papier: Empfehlung Schulassistentenz Januar 2018)

8.3 Aufgabenhilfe

Die Aufgabenhilfe ist ein niederschwelliges Angebot für Kinder, die zu Hause wenig Unterstützung bei der Hausaufgabenerledigung haben oder bei denen die Strukturen für eine ordentliche Hausaufgabenerledigung fehlen.

Ziele

- Die Aufgabenhilfe unterstützt die Kinder bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben. Es ist kein Nachhilfeunterricht.

Formen

- Das Angebot steht allen Kindern zur Verfügung.

- SuS erledigen ihre Hausaufgaben in der Schule ausserhalb des Stundenplanes unter Aufsicht der Aufgabenhelferinnen und –helfer.
- Die Aufgabenhilfe kann einmal oder mehrmals pro Woche beansprucht werden.
- Die Aufgabenhilfe dauert eine Lektion.
- Aufgaben und Fussball („Ufzgi und Tschutte“)

Zuweisung

- Die Anmeldung erfolgt durch die KLP in Absprache mit den Eltern (vgl. «Anmeldung zur Aufgabenhilfe»).
- Es wird ein Elternbeitrag erhoben.

8.4 Future Kids

Future Kids ist ein Lern- und Integrationsförderungsangebot für SuS im Kanton Zürich. Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen stehen den SuS als Mentorinnen und Mentoren zur Seite.

Ziele

- Die Mentorinnen und Mentoren helfen den SuS, ihre Lernfähigkeiten besser zu nutzen, um in der Schule erfolgreicher zu sein.

Formen

- Die SuS erhalten zu Hause (auch Schulraum möglich) einmal pro Woche Unterstützung in schulischen Belangen.
- Die SuS arbeiten an allgemeinen Lerntechniken und Lernzielen in Absprache mit der KLP.

Zuweisung

- Die Anmeldung erfolgt durch die KLP in Absprache mit SL und Eltern, jeweils für ein Schuljahr.
- Kein Elternbeitrag
- Plätze im Rahmen der Verfügbarkeit / im Angebot der Organisation
- Max. zwei Jahre pro SuS

8.5 Weitere Angebote

In Ergänzung zum Elternhaus fördert die Gemeinde Tagesstrukturen (Kidstreff etc.). In spezifischen Fällen werden diese ergänzend zu den schulischen Angeboten empfohlen.

9 Organisation

Gemäss dem Geschäftsreglement der PSO überprüft und überwacht die SL und SP die sonderpädagogischen Massnahmen und die Sonderschulung und behandelt Anträge und Einsprachen. Die SL setzt die strategischen Vorgaben der SP im Alltag um. Anliegen aus dem sonderpädagogischen Bereich werden mit der SP besprochen. Die Schulverwaltung erstellt die Schülerstatistik und liefert die administrativen Unterlagen.

9.1 Sitzungsgefässe

Für die qualitativ bestmögliche Umsetzung des (Sonder-) Pädagogischen Konzepts ist eine SHP in der Regel einem Jahrgang zugeteilt. Sie nimmt eine Schlüsselposition im Jahrgangsteam ein, kennt die Parallelklassen und unterstützt die vertiefte Zusammenarbeit aller LP des Jahrgangs.

- Jahrgangskonferenz (Jagako)
- Stufenkonferenz (Stuko) – bezieht sich auf alle LPs einer Stufe, unterschieden werden Kindergarten, Unterstufe und Mittelstufe
- Fachkonferenz – bezieht sich auf alle LPs der Fachbereiche (TTG, Therapien, DaZ und IF)
- Schulkonferenz (Schuko) – umfasst alle an der PSO beteiligten Lehrpersonen in ihren jeweiligen Funktionen

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Sitzungsgefässe sind in den Dokumenten der PSO geregelt (vgl. Konzepte Jahrgangskonferenzen und Konferenzen Regelung).

9.2 Fachgruppen

- Steuergruppe – berät die SL bei der Planung und Umsetzung der gesamten Schulentwicklung
- Entwicklungsgruppen (E-Gruppen) – erarbeiten und begleiten die ihnen zugewiesenen Schulentwicklungsthemen
- Arbeitsgruppen (A-Gruppen) – setzen Projekte um

Die Abläufe und Strukturen der Organisationsgefässe sind im gleichnamigen Dokument der PSO geregelt.

9.3 Fachteam (FT)

Ziele

Ausgehend von einer Fragestellung durch KLP und SHP (Antragstellende) werden Massnahmenvorschläge diskutiert und nächste Handlungsschritte beschlossen.

Formen

Das FT besteht aus der Kerngruppe, vertreten durch SL, SPBD und SSA. Pädagogische Fragen werden durch ein internes und interdisziplinäres Gremium besprochen. Weitere Fachpersonen (Logo, PMT, DaZ, TTG) und Betroffene können hinzugezogen werden. Beschlossene Massnahmenvorschläge werden in einem Protokoll festgehalten.

Umfang

Gemäss Sitzungsplan in der Jahresplanung PSO

Zuweisung

Ein Antrag mit einer kurzen Beschreibung der Fragestellung wird mittels Formular via Vorsitz des Fachteams (SL) an die Kerngruppe gestellt. Die Fallbesprechung und die Einleitung von Massnahmen sind geregelt (vgl. Dokumente „Fachteam Angebot und Abläufe“ und „Antrag an das Fachteam“).

10 Ressourcen und Finanzen

Die SL setzt die strategischen Vorgaben der SP im Alltag um und beantragt bei der SP den personellen Ressourceneinsatz.

Die kommunalen und kantonalen zur Verfügung gestellten Ressourcen werden verantwortungsbewusst und bedarfsgerecht eingesetzt.

10.1 Personelle Ressourcen

Basierend auf den Schülerzahlen werden durch die SL die Ressourcen für den pädagogischen Bereich gemäss VZE eingesetzt. Die Ressourcen für die besonderen pädagogischen Bedürfnisse werden durch die SL festgelegt und durch die SP bewilligt.

10.2 Finanzen

Für die Budgetplanung ist die SL verantwortlich. Sie legen der SP das jährliche Budget termingerecht vor.

Umfang IF

- Gemäss kantonomer Vorgaben
- Das Organisationsmodell ist für die SL steuerbar und sie kann Ressourcen gezielt und flexibel einsetzen. Die SL teilt die VZE zu.
- Die SP stellt der Bildungsdirektion den Antrag, nicht beanspruchte VZE der Therapien für IF einsetzen zu können.

11 Personal

11.1 Anstellung und Beurteilung der Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich

Anstellungen (kantonal / kommunal) und Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) werden generell gemäss den Bestimmungen der PSO und dem VSA geregelt. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Qualifikation und die Mitarbeitergespräche (MAG) erfolgen durch die SL. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Fachpersonen wird im Auftrag der SP durch die SL ausgeübt.

11.2 Weiterbildung für Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich

Die Fachlehrpersonen und Therapeutinnen und Therapeuten sind für ihre Weiterbildung durch Selbststudium, Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen sowie durch den Besuch von geeigneten Weiterbildungskursen verantwortlich. Ein Gesuch für den Besuch von Weiterbildungskursen sowie um Beiträge an die Kurskosten ist der SL einzureichen.

11.3 Weiterbildung für Regelklassenlehrpersonen

Die aktuelle Ausrichtung im sonderpädagogischen Bereich bedingt eine stete Weiterbildung aller Lehrpersonen. Ihre Weiterbildung findet an internen Weiterbildungsveranstaltungen der PSO, im steten Austausch mit den Fachpersonen oder durch den Besuch von persönlich gewählten Weiterbildungskursen statt.

12 Qualitätssicherung

12.1 Evaluation

Die Ziele im Bereich der Sonderpädagogik sind im Schulprogramm und im Jahresprogramm festgelegt. An den Evaluationsveranstaltungen der PSO werden die Ergebnisse überprüft.

Die SL ist für die interne Evaluation verantwortlich. Eine regelmässige Überprüfung der neu gestalteten Förderpraxis ist Teil der internen Evaluation und Standortbestimmung. Interne Evaluationen stützen sich auch auf Beobachtungen zu den Lernerfolgen der geförderten SuS sowie auf die Rückmeldungen von Lehrpersonen, Eltern und Schulkindern.

13 Abkürzungsverzeichnis

ASS	Autismus-Spektrum-Störung
AD(H)S	Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts)-Syndrom
AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung
BiD	Bildungsdirektion des Kt. ZH
B&U	Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FT	Fachteam
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IDV	Verordnung über Information und den Datenschutz
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrative Förderung in Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrative Förderung in Verantwortung der Sonderschule
IV	Invalidenversicherung
Jagako	Jahrgangskonferenz
KLP	Klassenlehrperson
LP	Lehrperson
LPG	Lehrerpersonalgesetz
LPVO	Lehrpersonalverordnung
LP21	Lehrplan 21
MAB	Mitarbeiterbeurteilung
MAG	Mitarbeitergespräch
PMT	Psychomotoriktherapie
PSO	Primarschule Oberglatt
PT	Pädagogisches Team
QUIMS	Qualität in multikulturellen Schulen
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
Schuko	Schulkonferenz
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SP	Schulpflege
SPBD	Schulpsychologischer Beratungsdienst (im Kanton Zürich)
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
Stuko	Stufenkonferenz
SuS	Schülerinnen und Schüler
SV	Schulverwaltung
SVA	Schweizerische Versicherungsanstalt (IV-Stelle)
TT	Teamteaching
TTG	Textiles und Technisches Gestalten
VFiSo	Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung
VZE	Vollzeiteinheit

14 Anhänge

Verweise auf die Homepage Volksschulamt

Volksschulgesetz

Volksschulverordnung

Lehrerpersonalgesetz

Lehrerpersonalverordnung

Verordnung über die Information und den Datenschutz

Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung

Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen

Umsetzung Volksschulgesetz Ordner 3

Berichterstattung (für ISR SuS, Förderstufe 3a)

Datenschutz

DaZ

Förderplanung

Klassen-/Schulassistenten

Lehrplan 21

Nachteilsausgleich im Bereich Schulpsychologie

QUIMS

SAV

SSG

Zeugnisse und Notengebung

Verweise auf die PSO (Ablage Serverangebot PSO)

Antrag Sonderpädagogische Massnahmen

Gespräche mit Eltern und SuS mittels SSG Formularen

ISR Förderzyklus – Qualitätssicherung an der PSO

PSO Abläufe und Strukturen der Organisationsgefässe (Steuergruppe)

PSO DaZ-Unterricht-Merkblatt

PSO integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

PSO Konzept Jahrgangs-Konferenzen

PSO Laufblatt („Schülerdossier“ KG>Schule)

PSO Logopädie-Leitfaden-Reglement

PSO Logopädie Therapie-Agenda

PSO Sitzungsgefässe

Im Weiteren

Rahmenbedingungen, Vorgaben, Richtlinien, Leitsätze, Leitbilder, Organisationsstatut sowie Geschäftsordnung der PSO

15 Linksammlung

Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Ordner 3)

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Sonderpädagogisches > Veröffentlichungen

Befähigungsbereiche zum Lehrplan 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen, insbesondere kognitiven Beeinträchtigungen (in Vorbereitung):

www.vsa.zh.ch > Projekte > Zürcher Lehrplan 21 > Materialien > Sonderpädagogik

Broschüre «Begabungs- und Begabtenförderung»:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Sonderpädagogisches > Veröffentlichungen

Broschüre «Förderplanung»:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Sonderpädagogisches > Veröffentlichungen

Broschüre «Integrierte Sonderschulung»:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Sonderpädagogisches > Sonderschulung

Broschüre «Sonderschulung im Kanton Zürich»:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Sonderpädagogisches > Sonderschulung

Einschulung neu zugezogener Kinder und Jugendlicher. Leitfaden:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Schule & Migration > Neu Zugezogene > Leitfaden zur Einschulung neu Zugezogener

Hinweise für das Erstgespräch mit Eltern und dazugehöriges Musterformular:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Schule & Migration > Neu Zugezogene > Hinweise Erstgespräch mit Eltern

Lernbericht:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Zeugnisse & Absenzen > Formulare & Merkblätter

Schulische Standortgespräche. Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Sonderpädagogisches > Schulisches Standortgespräch (SSG) > Broschüre Schulische Standortgespräche LMV

Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV):

www.vsa.zh.ch > Schule & Umfeld > Gesundheit & Prävention > Schulpsychologie > Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

Verfahren für die Zuweisung zum oder die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Fächer > Sprache > Deutsch als Zweitsprache (DaZ) > Verfahren Standortbestimmung DaZ

Verfahren zur Ermittlung des Sprachstandes in Deutsch als Zweitsprache (DaZ):

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Fächer > Sprache > Deutsch als Zweitsprache (DaZ) > Instrumentarium «Sprachgewandt» > Einsatz des Instrumentariums «Sprachgewandt»

Zuweisungsverfahren zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Sonderpädagogisches > Zuweisungsverfahren

16 Glossar Umsetzung LP21

(Quelle: VSA Broschüre „Umsetzung LP21“)

Dieses Glossars basiert auf der einheitlichen Terminologie der EDK vom 25. Oktober 2007 (mit * gekennzeichnet) und dem Fachbericht «Sonderschulung und Lehrplan 21». Die definierten Begriffe stellen ein identisches Verständnis in der ganzen Schweiz und die Koordination bei der Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung sicher. Die Begriffe sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

* Der Begriff wird im Glossar der EDK erklärt.

Abklärungsstelle *

Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs * vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potenziellen Leistungsanbietern *.

Aktivität *

Eine Aktivität bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder einer Tätigkeit durch eine Person. Eine Beeinträchtigung der Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, die Aktivität durchzuführen.

Angepasste Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele der Regelklasse trotz intensiver Unterstützung über längere Zeit deutlich nicht erreichen, können die Lernziele in diesen Fachbereichen im Sinne einer bestmöglichen Förderung ihren Lernvoraussetzungen entsprechend angepasst werden. Angepasste Lernziele können in einem oder mehreren Fachbereichen gesetzt werden.

Behinderung *

Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität * und/oder Beeinträchtigung der Partizipation * als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik * relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf * ableitet.

Beratung *

Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf * und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.

Besonderer Bildungsbedarf *

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule * ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule * ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt. Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs * wird der Kontext mitberücksichtigt.

Betreuung in Tagesstrukturen *

Betreuungsangebot (inklusive Pflege) für Kinder und Jugendliche während des Tages, ohne stationäre Unterbringung *. Im Allgemeinen bezeichnen Tagesstrukturen die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) ausserhalb der Familie. Tagesstrukturen sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Sie garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen.
- Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung.
- Sie erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend der Tage pro Jahr.
- Aufgrund des HarmoS-Konkordats unterstehen sie dem Angebotsobligatorium, ihre Nutzung ist jedoch freiwillig.

Einfache Massnahmen

Sonderpädagogische Massnahmen *, die nicht zu den verstärkten Massnahmen * zählen.

Einschulung

Eintritt in den Kindergarten als erste Stufe der obligatorischen Schule gemäss HarmoS-Konkordat. Kantone, die dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten sind, definieren die Einschulung teilweise anders, beispielsweise, indem zwischen Kindertageeintritt und Schuleintritt unterschieden wird.

Förderplanung

Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischer Förderung zur Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderem Bildungsbedarf *. Sie basiert auf einer Erfassung des Lernstands und förderdiagnostischen Abklärungen. Die Förderziele werden im Schulschen Standortgespräch unter Einbezug der am Lern- und Erziehungsprozess Beteiligten festgelegt und periodisch auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Gesamtbeurteilung *

Erfolgt auf der Basis des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs *, das auch den Kontext sowie pädagogische, psychologische und soziale Aspekte in die Frage einbezieht, um entscheiden zu können, ob und welcher besondere Bildungsbedarf * besteht.

Grundanspruch

Im Zürcher Lehrplan 21 bezeichnet der Grundanspruch diejenige Kompetenzstufe, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen. Sie erreichen die Grundansprüche im Laufe des Zyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Viele Schülerinnen und Schüler arbeiten anschliessend an weiterführenden Kompetenzstufen und erreichen auch die darin festgehaltenen Ansprüche.

Grundkompetenzen

Die EDK hat zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen für die Schulsprache, die Fremdsprachen, für Mathematik und Naturwissenschaften nationale Bildungsziele (Bildungsstandards) in Form von Grundkompetenzen festgelegt. Diese liegen den sprachregionalen Lehrplänen zugrunde.

Heilpädagogische Früherziehung *

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen *, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

Integrative Schulung *

Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf * in einer Klasse der Regelschule *

- durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder
- durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen * aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs *.

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten *

Kostenbeiträge der Eltern oder der Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und die Betreuung in Tagesstrukturen * und in stationären * Einrichtungen.

Lehrplanstatus

Der Lehrplanstatus gibt an, ob Lernende durchgehend nach Lehrplan oder in unterschiedlichem Masse nach angepassten Lernzielen unterrichtet werden. Für die Bildungsstatistik (Statistik der Lernenden) wird dieses Merkmal für alle Lernenden der obligatorischen Schulzeit erfasst. Es wird dabei zwischen Lernenden unterschieden, die – durchgehend nach Lehrplan unterrichtet werden;

- teilweise (in ein oder zwei Fachbereichen) mit angepassten Lernzielen unterrichtet werden, die den Grundansprüchen des Lehrplans nicht entsprechen;
- die mehrheitlich (in drei und mehr Fachbereichen) nach angepassten Lernzielen unterrichtet werden, die den Grundansprüchen des Lehrplans nicht entsprechen.

Leistungsanbieter *

Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen *, Therapeutinnen und Therapeuten, qualifizierte Fachpersonen sein (aus dem öffentlichen Dienst oder freiberuflich mit kantonaler Zulassungsbewilligung), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogischen Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.

Logopädie *

In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Partizipation *

Die Partizipation ist die Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und -strukturen, ihrer Aktivitäten * und ihrer Kontextfaktoren (personbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. an einer realen Lebenssituation manifestieren.

Psychomotorik *

Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie dem entsprechenden körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Qualitätsstandards *

Die von den Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Kriterien zur Anerkennung von Leistungsanbietern * im Bereich der Sonderpädagogik *.

Regelschule *

Schule der obligatorischen Bildungsstufe, in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik * und integrative Schulung * vorgeschlagen werden können. Es können auch Sonderklassen geschaffen werden. In Abgrenzung zur Sonderschule *.

Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP)

Lehrpersonen mit einem heilpädagogischen Zusatzstudium. Die Ausbildung befähigt zur Abklärung und Diagnose erschwerter Lernbedingungen sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und der Förderung in Zusammenarbeit mit dem Umfeld.

Schulisches Standortgespräch (SSG)

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» dient der individuellen Standortbestimmung und beschreibt das strukturierte Vorgehen hin zur Vereinbarung von individuellen Förderzielen (siehe Förderplanung).

Sonderklasse

Besondere Klassen in einer Regelschule *. Sonderklassen sind beispielsweise Klassen für Fremdsprachige, Einführungsklassen oder andere Sonderklassen gemäss kantonalen Regelungen (in Abgrenzung zur Regelklasse). Die Einteilung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Sonderklasse bedeutet nicht automatisch, dass diese oder dieser verstärkte Massnahmen erhält.

Sonderpädagogik *

Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf * jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation *.

Sonderpädagogische Massnahmen

Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf * gemäss den kantonalen Regelungen. Es wird zwischen einfachen und verstärkten Massnahmen * unterschieden.

Sonderschule *

Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs * ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen * haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot * oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen * kombiniert sein.

Sonderschulung *

Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs * eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung *. Sonderschulung kann in integrativen * oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung *. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule * und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.

Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) *

Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs * von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen * angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt. Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).

Stationäre Unterbringung *

Betreuungsangebote mit Internatsplätzen in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf * mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs *, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können.

Transport *

Organisation der Fahrt zur Schule oder Therapiestelle und nach Hause für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung * den Weg nicht selbstständig bewältigen können.

Unterstützung *

Unterstützungsintervention im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung * und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf * durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.

Verstärkte Massnahmen *

Gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung:

- 1) Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.
- 2) Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:
 - a) lange Dauer,
 - b) hohe Intensität,
 - c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
 - d) einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Im Gegensatz zu: einfache Massnahmen, siehe auch: Sonderpädagogische Massnahmen.